

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-49948](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-49948)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu  $\frac{1}{2}$  Bogen.

# Neue Blätter

für

## Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Mittwoch, 2. April.

1845.

No. 27.

Preis des Jahrgangs  $1\frac{1}{2}$  Rthl. Gold; — bei den Großh. Dtenb. Posten beträgt der gewöhnliche Portoauflage 24 Grote Gold.

### Ueber die Bedeutung des Anathema.

(Beschluß.)

Nicht deutlicher kann das Wesen der Exkommunikation hervortreten, als durch die furchtbaren Wirkungen auf das bürgerliche Leben, welche als die zeitlichen Folgen einer Ausschließung aus der christlichen Gemeinschaft bis tief in das sechszehnte Jahrhundert hinein von der Hierarchie geltend gemacht worden sind.

Um diese zeitlichen Folgen zu verstehen, müssen wir uns gegenwärtig halten, daß der Ausgeschlossene nach der Lehre der römischen Kirche und nach dem eigentlichen Begriffe des Wortes Anathema, wie Pabst Klemens VII. sich in Beziehung auf die Lutheraner ausdrückt, *damnationi aeternae cum Satana et angelis eius addictus est.*\*) Der durch kirch-

lichen Urtheilspruch also Bestrafte war in jenen Zeiten hierarchischer Unbeschränktheit nicht bloß als ein Fluchwürdiger, sondern auch als ein Fluchbringender (*pestiferus, mortiferus*) von Allen zu meiden um des Heils der eigenen Seele willen. Ueberall, wo er noch seinen Aufenthalt nahm, oder auch nur gesehen wurde, unterlag das Kirchspiel und nach Umständen sogar das ganze Land dem Interdikt, d. h. der Gottesdienst und alle kirchlichen Handlungen wurden eingestellt, so lange die entweichende Gegenwart des Fluchbeladenen wahrte. Aber nicht allein aus aller menschlichen Nähe war er ausgeschlossen, sondern auch aus allen menschlichen Rechten, verlustig seiner Güter, seiner Ehre, seiner Macht und des öffentlichen Friedens. Auch im Tode nicht durfte er auf einem kirchlichen Friedhofe ruhen.

So folgerte die Hierarchie aus dem Wesen der Exkommunikation die sämtlichen Wirkungen der bürgerlichen Acht, und wußte sie schon im frühesten Mittelalter nicht selten durch den tiefen Eindruck zu erreichen, welchen das feierliche Anathema auf die Gemüther der Menschen hervorbrachte. Aber erst seit Gregor dem Großen unternahm sie es, diese höchste Strafe des in Deutschland und den germanisirten Ländern geltenden Rechts ohne die mindeste Rücksicht auf die Staatsgewalten zu verhängen. Vielmehr machten nun die Päbste den „weltlichen Arm“ verantwortlich für die strengste Ausführung solcher Urtheilsprüche, die sie besonders häufig im zwölften und zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts gegen

\*) Siehe die ganze Stelle weiter unter. — *Stephani thes. ling. gr. III. 1483: Ἀνάθεμα, sacri homines quorum capita diis inferis dicata sunt et devotos nunc excommunicatos vocamus, quibus scilicet humanitatis iura vicissitudinemque officiorum vetamur exhibere.* (Für die Strafe selbst oder die Exkommunikation kommt das Wort Anathema nur bei den lateinischen Kirchenschriftstellern vor, bei welchen es aber auch den Bestraften oder Exkommunicirten oft bezeichnet, wie in dem bekannten Anathema sit!) *Unde ἀνάθεμα τῷ, anathema esse declaro vel pro anathemate habendum pronuntio, execror, pro execrabili habeo vel execrando et detestando, extremis diris et execrationibus devoveo.*

die damaligen Keger richteten. Sie erlangten sogar die statsrechtliche Anerkennung dieser Verantwortlichkeit, als Kaiser Friedrich II. im Jahre 1220 verordnete, daß in Folge einer Exkommunikation jedes Mal auch von den weltlichen Richtern die Acht erklärt werden sollte.\*) Denn nur dadurch konnten nach den bürgerlichen Gesetzen diejenigen Wirkungen eintreten, welche die Hierarchie als zeitliche Folgen der Exkommunikation in Anspruch nahm. Seit dieser Zeit also war in Deutschland, und bald auch in anderen Ländern, die Acht eine regelmäßige Folge des beharrlichen Ungehorsams gegen die Hierarchie, und sogar Landesherren und ganze Korporationen suchten sich daher kirchliche Privilegien zu verschaffen, welche die Anwendbarkeit des Bannes auf sie von dem alleinigen Aussprüche des Papstes abhängig machten.

Wer an ein großes Beispiel der ehemaligen Wirkungen des Bannes erinnert sein will, der denke an unser Stebingerland, welches im Jahre 1234 durch ein päpst-

\*) Die Achteklärung geschah indessen, einer im deutschen Rechte begründeten Sitte gemäß, immer erst sechs Wochen nachher, so daß der Gebannte noch diese Frist behielt, sich mit der Hierarchie zu versöhnen. Daher bemerkt der Sachsenpiegel III. 63, 2.: „Bann schadet der Seele, aber er nimmt Niemandem den Leib, und kränket Niemandem an seinem Landrechte oder Lehnrechte, es folge denn des Königes Acht darnach.“ Walter in seinem Kirchenrecht §. 186 erklärt auf eine seltsame Weise, warum die heiligen Väter des Tridentiner Concils Sess. XXV. 3. de ref. durch die Exkommunikation ohne Weiteres die Wirkungen der bürgerlichen Acht verhängt haben. Die Kirche, meint er, habe das immer nur gethan kraft des ehemals bestehenden Statsrechts, „also im Auftrag der weltlichen Macht“. Dies Also stellt die Sache glücklich auf den Kopf. Wo in der christlichen Welt ist denn vor dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts die Acht eine statsrechtlich bestimmte Folge der Exkommunikation gewesen? Und wie ist sie es seit der karolingischen Zeit allmählich geworden? Siehe Eichhorn's Stats- und Rechtsgesch. §. 182. (dazu vergl. §. 323.). Die Geschichte und die Rechtsbücher der römischen Kirche können Jedem sagen, wie die Päpste schon im zwölften Jahrhundert mit einem Landesherren verfahren, der etwa nicht Willens war, ihrer „Waffe der Gerechtigkeit“ — so nennen päpstliche Bullen das Anathema — freien Lauf zu lassen. In welchem Auftrage hätten aber die Päpste diese Waffe jemals gehandhabt, als „von wegen des allmächtigen Gottes und aus Macht der seligen Apostel Petrus und Paulus“?

liches Anathema vernichtet worden ist. Das geschah in wörtlicher Erfüllung der kirchlichen Vorschriften des kanonischen Rechts; siehe Decretal. Greg. L. V. T. VII. c. 10 und 13.

Eben dieselben Vorschriften, in denen wohl Niemand ein Gebot der christlichen Religion finden wird, sind von der römischen Hierarchie seit dem Jahre 1520 mit der größten Schärfe auch gegen die evangelischen Christen erlassen, und nach aller Möglichkeit zur Anwendung gebracht worden. Sie finden sich genau ausgebrückt in einem Mandat vom 13. Juli 1528 (s. Eisen Schmid's Bull. I. 505.), durch welches Pabst Klemens VII. dem Bischof Paul Zana von Brixen befehlt, die Lutheraner in seiner Diöcese zu vertilgen. Dabei ertheilt er ihm unter Anderem den Auftrag, öffentlich bekannt zu machen, daß diese Ungehorsamen,

ad cor redire (in sich kehren) nolentes et dictae Ecclesiae communionem, velut putrida membra separatos et divisos, ac damnationi aeternae cum Satana et angelis eius addictos, ac perpetuo infames esse; necnon bona eorum quaelibet mobilia et immobilia cuicumque fidelium libere et licite invadere, occupare et sibi acquirere licere; personas eorum captivare et in perpetuam servitutem adducere, corpora eorum, postquam defecta fuerint, sepultura ecclesiastica carere debere.

Statt dieser Stelle will ich eine ähnliche aus der schon einmal angeführten Kegerbulle des Pabstes Paul IV. vom 17. April 1559 hier in Uebersetzung mittheilen. Der Pabst verkündigt in vollkommenster Uebereinstimmung mit dem kanonischen Recht: Die der Kekererei oder ihres Schutzes sich schuldig machen, wes Ranges sie auch seien, „sollen aller Königreiche, Herzogthümer, Herrschaften, Lehen und zeitlichen Güter beraubt sein, und die Königreiche, Herzogthümer, Herrschaften, Lehen und Güter müssen veräußert werden und bleiben, und Denjenigen als Gerechtfame und Eigenthum zufallen, die sie zuerst in Besiß nehmen, wenn sie nur im reinen Glauben und in der Einheit unserer römischen Kirche, und unter unserm und der uns folgenden römischen Päpste verharren.“

Aber die Zeiten, in denen es die Hierarchie noch für angemessen halten durfte, die kirchenrechtlichen

Bestimmungen in ihrer ganzen Nacktheit durch öffentliche Mandate und Bullen auszusprechen, neigten gewaltig ihrem Ende zu. Längst schon war die Macht des Bannes überhaupt gebrochen durch die Reformation. Immer mehr schwand ihre Grundlage in den Gemüthern der Menschen, die Furcht vor jener seelenverderbenden Wirkung der Strafe. \*) Immer mehr auch schwand die Möglichkeit ihrer von Alters her behaupteten zeitlichen Folgen, durch die Befreiung der Staatsgewalten von der Hierarchie. Nur in anderer Weise noch durften sich die Ansprüche der hierarchischen Gewalt im Laufe der folgenden Jahrhunderte Geltung verschaffen. Aber daß sie an sich niemals andere geworden sind, das kann die Geschichte dreier Jahrhunderte und unserer Gegenwart bewähren. Hören wir darüber statt vieler Zeugnisse nur ein einziges, und zwar ein recht vollständiges, aus dem Munde des Papstes Pius VII.

Durch die neue Gestaltung der landesherrlichen Territorien in Deutschland, welche vorzüglich in Folge der Abtretung des linken Rheinuferes an Frankreich von der Reichsdeputation im Jahre 1803 festgesetzt worden war, hatten mehrere protestantische Landesherren säkularisirte kirchliche Stifter ganz oder zum Theil als Ersatz für ihre Verluste erhalten. Dies bildete den Gegenstand vieler päpstlichen Unterhandlungen mit dem deutschen Kaiserhause. Dadurch ist später eine Instruktion an den zu Wien residirenden Nuntius vom Jahre 1805 bekannt geworden, aus welcher ich nach Eisen Schmid's Röm. Bull. II. 685. folgende Worte des Papstes anführe:

— „Nicht nur hat sich die Kirche (in älterer Zeit) bemüht zu verhindern, daß die Keger sich nicht der Kirchengüter bemächtigten, sondern sie hat noch weiter als Strafe gegen das Vergehen der Kerei die Konfiskation und den Verlust der Güter, welche die Keger besitzen, festgestellt. Diese Strafe . . . ist beschlossen, was die Güter von Privatpersonen betrifft,

\*) Bemerkenswerth ist es, daß nach wenigen Jahrzehenden schon das Tridentiner Concil die Anwendung der Exkommunikation der möglichsten Umsicht und Behutsamkeit empfehlen mußte (Sess. XXV. 3. de ref.), „weil die Erfahrung zeige, daß dieses Schwert, so heilsam, die Völker in Pflicht zu erhalten (ad continendos in officio populos valde salutaris), ohne mäßigen Gebrauch mehr Verachtung als Furcht hervorbringe.“

durch eine Dekretale von Innocenz III., und in Rücksicht der Fürstenthümer und Lehen ist es eine Regel des kanonischen Rechts: Absolutos XVI. de Haereticis, daß die Unterthanen eines keherischen Fürsten von aller Pflicht, Treue und Gehorsam gegen denselben freigesprochen bleiben. Wer auch nur ein wenig in der Geschichte bewandert ist, dem können die von Päbsten und Concilien gegen jeden in der Kerei beharrenden Fürsten ausgesprochenen Absehungsentenzen nicht unbekannt sein. In Wahrheit, wir sind in so unglückliche Zeiten gefallen, zu einer solchen Erniedrigung für die Braut Jesu Christi, daß es ihr nicht möglich ist, so heilige Maximen in Ausübung zu bringen, noch nützlich, sie ins Gedächtniß zurückzurufen; und sie ist gezwungen, den Lauf der gerechten Strenge gegen die Feinde des Glaubens zu unterbrechen. Aber wenn sie ihr Recht nicht ausüben kann, die Anhänger der Kerei von ihren Fürstenthümern abzusetzen und sie ihrer Güter verlustig zu erklären, könnte sie jemals zugeben, daß man, um ihren neue Fürstenthümer und neue Güter zuzuweisen, die Kirche derselben beraubte? . . . Welch ein Gegenstand des Spottes würde sie nicht den Kehren selbst sein und den Ungläubigen, die ihren Schmerz verhöhrend sagen würden, daß man endlich die Mittel gefunden habe, sie tolerant zu machen.“ \*)

\*) Ma non solamente la chiesa ha procurato d'impedire che gli heretici non occupassero i beni ecclesiastici, ha in oltra stabilito, come pena del delitto dell'eresia, la confisca et perdita dei beni dagli eretici posseduti. Questa pena . . . è decretata per rapporto ai beni de' privati nella decretale d'Innocenzo III. riportata nel capo Vergentis X. de Haeret.; et per quel che riguarda i principati, feudi, è pure regola del diritto canonico nel cap. Absolutos, XVI. de Haereticis, che sudditi di un principe manifestamente eretico rimangono assoluti da qualunque omaggio, fedeltà ed ossequio verso del medesimo; e niuno che sia alcun poco versato nella storia può ignorare le sentenze di depositione pronunciate dai pontefici e dai concilj contra de principi ostinati nell'eresia. Se non che siamo ora pur troppo giunti in tempi così calamitosi e di tanta umiliazione per la sposa di Gesu Christo, che siccome a lei non è possibile usare, così neppure è spediante ricordare queste sue santissime massime di giusto rigore contra i nemici ei rebelli della fede. Ma se non può esercitare il suo diritto

Es wird überflüssig sein, noch durch eine Reihe weiterer Belege darzuthun, daß die römische Hierarchie auf die Geltung der kirchenrechtlichen Grundsätze gegen die Protestanten eben so wenig verzichtet hat, als ihre Lehre von dem Wesen der Erkommunikation niemals eine andere geworden ist. Dadurch muß sich aber Jedem klar vor Augen stellen, daß ihr Verhalten gegen die Protestanten ein durchaus verschiedenes von demjenigen ist, welches Herr Pastor Kleikamp selbst und gewiß der bei Weitem größere Theil aller Katholiken als das allein christliche anerkennt.

Manche und zum Theil bestimmtere Zeugnisse gibt es, als Herr Pastor Kleikamp in den N. Bl. vorgelegt hat, daß in Deutschland nicht bloß geachtete Professoren der katholischen Theologie, sondern sogar Bischöfe des vorigen und des jetzigen Jahrhunderts in ihren Schriften und den von ihnen approbirten kirchlichen Unterrichtsbüchern das oberste Gebot der christlichen Religion auch in Beziehung auf die Protestanten öffentlich gelehrt haben. Noch in Aller Erinnerung ist die rüchhaltlos veröhnliche Sprache, welche vor wenigen Wochen der Hirtenbrief des ehrwürdigen Bischofs Kaiser an die Eingefessenen seiner Diocese richtete. Aber alle diese offenkundigen Zeugnisse, was beweisen sie Anderes, als daß innerhalb der katholischen Kirche, wenigstens auf deutschem Boden, die lebendige Kraft des Christenthums längst einen Gegensatz gegen die römische Kirchengewalt herausgebildet hat, welchen ein unbefangener Protestant eben sowohl anerkennen muß, als ihn ein unbefangener Katholik nicht mehr sich verbergen kann. Denn in ihren Lehren wie in ihren Ansprüchen steht diese Kirchengewalt heute noch auf demselben Punkte, auf welchem sie vor dreihundert Jahren und früher stand, in keiner Weise anders

di deporre de loro principati e di dichiarare decaduti da loro beni gli eretici, potrebbe ella mai positivamente permettere per aggiungere loro nuovi principati e nuovi beni, d'esserne spogliata elle stessa? . . . Quale occasione di diridere la chiesa non si darebbe agli eretici medesimi ed agl' increduli, i quali insultando al di lei dolore, direbbero esservi trovati finalmente i mezzi, onde farla divenir tollerante! etc.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

geworden als durch die Beschränkungen, welche ihrer Wirksamkeit die anders gewordenen Zeiten von Außen her in größerem oder geringerem Maße entgegen gestellt haben. Aus diesem starren Festhalten an den Bedingungen ihrer ehemaligen Macht folgt nothwendig, daß die Entwicklung des christlichen Lebens in der katholischen Kirche selbst einen immer tieferen Widerspruch mit ihr erzeugen mußte, und grade die fortschreitende Entwicklung des Katholicismus ist es, welche sich ihrer Wirksamkeit am Beschränktesten entgegenstellt. Denjenigen zwar, welche die oberste Kirchengewalt gläubig identifizieren mit dem lebendigen Geiste der Kirche, ist der im stillen Laufe der Zeit erwachsene Widerspruch ein nicht bewusster, aber es bedarf nur einer strengeren Handhabung hierarchischer Lehren und Grundsätze, um ihn als bald auch zum klaren und bestimmten Bewußtsein zu erheben. Das Lehren zur Genüge die außerordentlichen Ereignisse der Gegenwart.

Mit Freuden habe auch ich diese Ereignisse begrüßt, weil die Befreiung der katholischen Kirche Deutschlands von der römischen Kirchengewalt allein jene traurige Scheidewand vernichten kann, welche aufgerichtet von Rom zwischen den katholischen und und evangelischen Christen heute noch wie zu allen Zeiten die innere Einheit unseres Vaterlandes und den Frieden zahlloser Familien stört. \*)

Leverkus.

\*) Zwei urkundliche Belege werden wir, vom Raume genirt, nachliefern. D. Red.

### Kleine Chronik.

Oldenburg, den 1. April Morgens. — Ueberschwemmung. — Das Oberwasser der Dunte und Haaren erreichte schon am 28. März Morgens eine Höhe von  $5\frac{1}{2}$  Fuß über ordinair. Unterhalb ergoß es sich zuerst in die Wiesen. Als es aber in diesen zu gleicher Höhe mit der Dunte angeschwollen war und die Weser wenig mehr aufnahm, bildeten sich Ueberläufe und Durchzüge nach Moorriem und der Blantenburger Mark, ohne jedoch viel Wasser zu entfernen. Der Sturm aus Westnordwest trieb Wasser und Treibeis vorzüglich gegen die Deichstrecke von Sprump bis zur Mündung des Wolfsfelder Auentiefs, in dessen Nähe, aller Anstrengung zum Schutze des Deichs ungeachtet am Sonnabend um  $6\frac{1}{2}$  Uhr Abends ein Durchbruch entstand. In den Kirchspielen Holle und Neuenhantorf sind in Folge dessen die niedriger gelegenen Häuser unter Wasser, jedoch scheint keine Gefahr für Menschen und Vieh zu sein. — Nach diesen Gegenden hin helfend zu wirken, hat der 1841 errichtete hiesige Hülfverein, mit seinen von den damaligen Sammlungen erübrigten Mitteln, eifrig begonnen.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu 1/2 Bogen.

# Neue Blätter

für

## Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 1/2 Rthl. Gold; — bei den Großh. Oldenb. Posten beträgt der gewöhnliche Portoausschlag 24 Grote Gold.

Sonnabend, 5. April.

1845.

N<sup>o</sup> 28.

### Stand und Wirkungen des jüngsten hohen Oberwassers am Huntefluß.

Während der letzten Tage dieses Monats hat der Wasserstand der Hunte ober- und unterhalb Oldenburg eine so ungewöhnliche Höhe erreicht, und der Durchbruch des rechtsseitigen Wüstenländer Hunte-Deichs gleich unterhalb Iprump, den derselbe in Verbindung mit einem orkanähnlichen Sturme aus Nordwesten am 29. März Abends 6 1/2 Uhr bewirkte, ist für das ganze Wüstenland und das benachbarte Stedingerland ein Ereigniß von so trauriger Wichtigkeit, daß ich mich gedrungen fühle, den Bewohnern dieser Marschdistrikte und allen Oldenburgern darüber eine möglichst getreue Nachricht zu geben.

Der lange Winter hatte bekanntlich weder an der Hunte noch an der Weser hohe Wasserstände gebracht, wohl aber war in der ganzen Ausdehnung beider Flußgebiete zu verschiedenen Zeiten, namentlich in der zweiten Hälfte des Monats Februar, eine große Schneemasse gefallen; die Wasserstände an der Bremer Brücke, welche bei hoher Weser auf 17 3/4 bis 18 Fuß über Null steigen können,\*) waren im Mittel

im Monat Januar = 5 Fuß 11 1/3 Zoll über Null,  
— — Februar = 4 — 10 3/4 — — —  
in der ersten Hälfte  
des März . . . = 4 — 7 3/4 — — —

\*) Bekanntlich sind sie am 31ten v. Mts. außerordentlicher Weise auf 18 3/4 Fuß gestiegen. N. d. R.

und eben so niedrig hielten sie sich verhältnißmäßig an der Hunte. Am 16. März ließ der strenge Winter nach, bis zum 21. war das Thauwetter schwach und milde, allein am 22. trat eine regnigte Witterung mit mehr oder weniger Wind ein; am 27. ward der Wind zum Sturm, der bis 29. Abends ohne Unterbrechung anhielt, und am letzten Tage aus Nordwest wehete; die Nordsee an unserer Küste ward dadurch so hoch aufgetrieben, daß die Fluthen zu Elsfleth Morgens 6 Fuß und Abends 5 1/2 Fuß Höhe über ordinair erreichten; das Wesereis brach damit auf, und da dasselbe auch oberhalb Begefack schon am Abende zuvor in Bewegung war, so ist es fortgegangen, ohne irgendwo eine den Deichen gefährliche Stopfung zu bilden.

Jenes heftige Thauwetter führte der Hunte eine außerordentliche Wassermasse plötzlich zu; die Oberfläche derselben stand am 27. März Mittags 12 Uhr an d. Wardenburg-Brücke = 14' 11" üb. ord. Fluth,  
— — Kraysenbrücke im  
Tungeler Damm = 8' 7 1/2" — — —  
— — Säcilienbrücke vor  
Oldenburg . . . = 4' 8 1/4" — — —

an den beiden oberen Punkten dauerte der starke Zufluß regelmäßig fort, allein ein höherer Stand trat nicht mehr ein, im Gegentheil fiel das Wasser nach einigen Tagen; bei Oldenburg sind dagegen die vorhandenen Brückenöffnungen dem Zuflusse nicht entsprechend; das Wasser erreichte schon am 28. Morgens oberhalb des äußeren Dammes eine